

Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden und

Vorbereitende
Gemeindeversammlungen:

Urnenabstimmung:

Gemeinsame ausserordentliche
Gemeindeversammlung:

Gemeinsame ordentliche
Budgetgemeindeversammlung:

Start der neuen Gemeinde:

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten der Vereinigung der Einwohnergemeindenund Gegenüber diesem bleiben anders lautendes kantonales Recht sowie anders lautende Beschlüsse übergeordneter Instanzen vorbehalten. Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Sämtliche Rollenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich 3
	Art. 2 Eigenständigkeit 3
	Art. 3 Rechtsnachfolge 3
	Art. 4 Treuepflicht 3
Name, Symbole, Bürgerrecht	Art. 5 Name 3
	Art. 6 Gemeindewappen 3
	Art. 7 Ortstafeln und Ortsnamen 3
	Art. 8 Bürgerrecht 3
Exekutive, allgemeine Verwaltung	Art. 9 Exekutive 4
	Art. 10 Personal 4
	Art. 11 Personalversicherung 4
	Art. 12 Kindes- und Erwachsenenschutz 4
	Art. 13 Gemeindeverwaltung 4
	Art. 14 Archive 5
	Art. 15 Controllingkommission / Revisionsstelle 5
	Art. 16 Bürgerrechtskommission 5
	Art. 17 Urnenbüro 6
	Art. 18 Weitere Kommissionen 6
	Art. 19 Delegierte in Gemeindeverbänden 7
Öffentliche Sicherheit	Art. 20 Öffentliche Sicherheit 7
	Art. 21 Betreibungsamt 7
Schule	Art. 22 Angebot und Qualität 7
	Art. 23 Fachkommission Schulpflege 7
Finanzen	Art. 24 Grundsatz 8
	Art. 25 Grundstücke 8
	Art. 26 Buchhaltung 8
	Art. 27 Voranschlag 8
	Art. 28 Genehmigung Rechnungen 201... 8
	Art. 29 Verantwortlichkeit 9
	Art. 30 Finanzplanung 201... - 201... 9
Komm. Erlasse, Verbände, Verträge	Art. 31 Kommunale Erlasse 9
	Art. 32 Gemeindeverbände und -verträge 9
	Art. 33 Verträge 9
Weitere Bestimmungen	Art. 34 Vereine 10
	Art. 35 Ortsmarketing, Wirtschaftsförderung 10
Schlussbestimmungen	Art. 36 Zustandekommen 10
	Art. 37 Amtsübergabe / Hängige Geschäfte 10
	Art. 38 Vollzug 10
	Art. 39 Integrierender Bestandteil 10
	Art. 40 Kostenteiler 11
	Art. 41 Anzahl Exemplare 11
Unterschriften	11
Anhang	Verzeichnisse zu Art. 39
	1. Weiterhin gültige Leitbilder, Rechtsetzende Gemeindeverträge, Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden 12-14
	2. Liegenschaftsverzeichnisse und 15-18 – Auszüge aus dem Grundbuch vom (Zusammenfassungen)

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Einwohnergemeinden *Gemeinde A* und *Gemeinde B* vereinbaren, sich auf den 01. Januar 201.... zu einer Einwohnergemeinde zu vereinigen.

Art. 2 Eigenständigkeit

Die bisherigen Einwohnergemeinden *Gemeinde A* und *Gemeinde B* behalten bis am 31. Dezember 201.... ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

Art. 3 Rechtsnachfolge

- 1 Die vereinigte Einwohnergemeinde *Gemeinde B* übernimmt die Aufgaben der bisherigen Gemeinde *Gemeinde A*.
- 2 Sie tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Gemeinde *Gemeinde A* ein.

Art. 4 Treuepflicht

- 1 Die Gemeinden *Gemeinde A* und *Gemeinde B* verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch das Stimmvolk keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.
- 2 Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Kaderpositionen der Gemeindeverwaltungen bis zur Vereinigung nur in gegenseitigem Einverständnis vorzunehmen.
- 3 Die Änderungen im Bestand des Vermögens (insbesondere Investitionen) oder die Übernahme neuer Aufgaben, der Erlass oder die Änderung von Reglementen und Verordnungen sowie neue Zusammenarbeitsverhältnisse, werden vor dem jeweiligen Entscheid dem Vertragspartner zur Vernehmlassung zugestellt.

Namen, Symbole und Bürgerrecht

Art. 5 Name

- 1 Die vereinigte Einwohnergemeinde trägt den Namen „*Gemeinde B*“.
- 2 Die Gemeinde *Gemeinde A* schliesst sich als Ortsteil der vereinigten Gemeinde an.

Art. 6 Gemeindewappen

- 1 Das Wappen der vereinigten Gemeinde ist das Wappen der bisherigen Gemeinde *Gemeinde B*.
- 2 Das Wappen von *Gemeinde A* bleibt künftig weiterhin als Wappen des Ortsteils *Gemeinde A* bestehen und kann für nicht amtlichen Schriftverkehr weiterhin benutzt werden.

Art. 7 Ortstafeln und Ortsnamen

- 1 Die Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht werden mit dem Namen der vereinigten Gemeinde „*Gemeinde B*“ beschriftet.
- 2 Die Beschriftungen der Strassenschilder für den Ortsteil *Gemeinde A* werden mit der Ergänzung „*Gemeinde Gemeinde B*“ versehen.
- 3 Die bisherigen Strassen-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben in der vereinigten Gemeinde erhalten.

Art. 8 Bürgerrecht

- 1 Das bisherige Bürgerrecht der Gemeinde *Gemeinde A* wird durch dasjenige der vereinigten Gemeinde *Gemeinde B* ersetzt.
- 2 Ehrenbürger von *Gemeinde A* behalten dieses Recht unverändert, es wird nicht auf die Gemeinde *Gemeinde B* übertragen.

Exekutive und allgemeine Verwaltung

Art. 9 Exekutive

- 1 Der Gemeinderat der vereinigten Gemeinde besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindevorsteher sowie drei weiteren Ratsmitgliedern.
- 2 Die Amtsdauer der bisherigen Gemeinderäte verlängert sich bis 31. Dezember 201.....
- 3 Die Anordnung der Neuwahlen für die Amtsperiode 201.. bis 201 erfolgt durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern. Die Neuwahlen finden im Jahr 201.. statt.
- 4 Die Neuwahlen des Gemeinderates für die Amtsdauer 201.. bis 201.. werden durch die Räte der bisherigen Einwohnergemeinden *Gemeinde A* und *Gemeinde B* gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.
- 5 Für die Amtsperiode 201..–201.. wird für die bisherigen Gemeinden *Gemeinde A* und *Gemeinde B* im Gemeinderat der vereinigten Gemeinde eine Sitzgarantie vorgesehen. Die bisherigen Gemeinden *Gemeinde A* und *Gemeinde B* haben für diese Amtsperiode Anrecht auf einen garantierten Sitz im Gemeinderat.
- 6 Für die Wahl des Gemeinderates bilden die Gemeinden *Gemeinde A* und *Gemeinde B* einen gemeinsamen Wahlkreis. Das Gemeindepräsidium, das Amt des Gemeindevorstehers sowie zwei weitere Gemeinderatssitze werden von den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aller Kandidierenden besetzt. Der fünfte Sitz geht an den Kandidaten mit der nächst höheren Stimmenzahl aus jener Gemeinde, die aufgrund der Wahl im Gemeinderat der vereinigten Gemeinde noch nicht vertreten ist. Sofern bereits nach der Verteilung der vier Sitze beide Gemeinden im Gemeinderat der vereinigten Gemeinde vertreten sind, geht der fünfte Sitz unabhängig vom Wohnsitz der Kandidierenden an den Kandidaten mit der nächst höchsten Stimmenzahl. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes für Mehrheitswahlen anwendbar.
- 7 Zur Bestimmung des Wohnsitzes der Kandidierenden wird auf den Zeitpunkt der Wahl abgestellt.

Art. 10 Personal

- 1 Die Mitarbeitenden der bisherigen Gemeinde *Gemeinde A* werden von der Gemeinde *Gemeinde B* per 01. Januar 201.. mit unveränderten Anstellungsbedingungen übernommen. Ihre Tätigkeitsgebiete können den Bedürfnissen der Verwaltung der vereinigten Gemeinde entsprechend angepasst werden. In einer Übergangszeit ist ihr Einsatz insbesondere in der Integration der früheren Gemeinde *Gemeinde A* in die vereinigte Gemeinde *Gemeinde B* vorgesehen sowie in der Bearbeitung von Belangen der früheren Gemeinde *Gemeinde A* und ihrer Einwohner.
- 2 Die Mitarbeitenden der Gemeinde *Gemeinde A* sind frist- und formgerecht über die bevorstehende Übernahme der arbeitsrechtlichen Verhältnisse zu informieren.

Art. 11 Personalversicherung

Das gesamte Personal wird einem einheitlichen Personalversicherungswesen unterstellt.

Art. 12 Kindes- und Erwachsenenschutz

Art. 13 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung wird in *Gemeinde B* geführt. Für die Organisation ist der Gemeinderat der vereinigten Gemeinde zuständig.

Art. 14 Archive

- 1 Das Archiv der Gemeinde *Gemeinde A* wird zum Zeitpunkt der Vereinigung abgeschlossen und als getrennter Fonds in das Archiv der vereinigten Gemeinde *Gemeinde B* überführt.
- 2 Die archivwürdigen Verwaltungsunterlagen der vereinigten Gemeinde werden in den bestehenden Archivfonds der heutigen Gemeinde *Gemeinde B* integriert.

Art. 15 Controllingkommission / Externe Revisionsstelle

- 1 Die Controllingkommission der vereinigten Gemeinde besteht aus 5 Mitgliedern.
- 2 Die Amtsdauer der heutigen Controllingkommission in Gemeinde B, der Rechnungskommission in Gemeinde A sowie der externen Revisionsstelle in Gemeinde B verlängert sich bis 31. Dezember 201...
- 3 Auf das Datum der Vereinigung der zwei Einwohnergemeinden (01. Januar 201..) findet im Jahr 2012 die Neuwahl der Controllingkommission für die Amtsperiode 2013-2016 im Versammlungsverfahren statt.
- 4 Die Neuwahl der Controllingkommission wird durch die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden *Gemeinde A* und *Gemeinde B* gemeinsam vorbereitet und an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durchgeführt. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten von *Gemeinde B* geleitet.
- 5 Auf das Datum der Vereinigung der zwei Einwohnergemeinden (01. Januar 201..) wird im Jahr 201.. die externe Revisionsstelle für das Jahr 201.. im Versammlungsverfahren bestimmt.
Dies erfolgt an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten von *Gemeinde B* geleitet. Die externe Revisionsstelle wird jährlich bestimmt.

Art. 16 Bürgerrechtskommission

- 1 Die Bürgerrechtskommission der vereinigten Gemeinde besteht aus maximal ... Mitgliedern. Der Gemeinderat der vereinigten Gemeinde bestimmt die Anzahl Mitglieder.
- 2 Die Amtsdauer der heutigen Bürgerrechtskommission in Gemeinde B verlängert sich bis 31. Dezember 201....
- 3 Auf das Datum der Vereinigung der zwei Einwohnergemeinden (01. Januar 2013) findet im Jahr 2012 die Neuwahl der Bürgerrechtskommission für die Amtsperiode 2013-2016 im Versammlungsverfahren statt.
- 4 Die Neuwahl der Bürgerrechtskommission wird durch die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden *Gemeinde A* und *Gemeinde B* gemeinsam vorbereitet und an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durchgeführt. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten von *Gemeinde B* geleitet.

Art. 17 Urnenbüro

- 1 Das Urnenbüro der vereinigten Gemeinde besteht aus 10 Mitgliedern (inkl. Stimmregisterführer als Mitglied von Amtes wegen).
- 2 Die Amtsdauer der heutigen Urnenbüromitglieder verlängert sich bis 31. Dezember 201...
- 3 Auf das Datum der Vereinigung der zwei Einwohnergemeinden (01. Januar 201..) findet im Jahr 201.. die Neuwahl des Urnenbüros für die Amtsperiode 201..-201.. im Versammlungsverfahren statt.
- 4 Die Neuwahl des Urnenbüros wird durch die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden *Gemeinde A* und *Gemeinde B* gemeinsam vorbereitet und an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durchgeführt. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten von *Gemeinde B* geleitet.

Art. 18 Weitere Kommissionen

Ständige Kommissionen

- 1 Die Amtsdauer der heutigen Kommissionsmitglieder verlängert sich bis 31. Dezember 201...
- 2 Die Neuwahlen der ständigen Kommissionen für die Amtsperiode 201..-201.. werden vom Gemeinderat der vereinigten Gemeinde in seiner konstituierenden Sitzung vorgenommen.
- 3 Bei der Besetzung der Kommissionen wird auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Gruppierungen der Einwohnerschaft geachtet.

Nicht ständige Kommissionen

- 4 Die nicht ständigen Kommissionen werden von der neuen Gemeinde in ihrer Form und in ihrem Bestand übernommen und bleiben bestehen, bis diese ihren Auftrag erfüllt haben. Danach werden diese Kommissionen durch den Gemeinderat der vereinigten Gemeinde aufgelöst. Sofern der Auftrag einer dieser Kommissionen neu auch Belange des Ortsteils Gemeinde A mit einschliesst, wird sie durch den Gemeinderat um mindestens ein Mitglied aus diesem Ortsteil verstärkt.

Art. 19 Delegierte in Gemeindeverbänden

- 1 Die Amtsdauer der heutigen Delegierten in Gemeindeverbänden verlängert sich bis 31. Dezember 201...
- 2 Die Neuwahlen der Delegierten für die Amtsperiode 201..-201.. werden vom Gemeinderat der vereinigten Gemeinde in seiner konstituierenden Sitzung vorgenommen.

Öffentliche Sicherheit

Art. 20 Öffentliche Sicherheit

- 1 Die öffentliche Sicherheit (Feuerwehr, Zivilschutz, Militärwesen) wird auch in der vereinigten Gemeinde im gleichen Rahmen garantiert wie vor der Vereinigung.

Art. 21 Betreibungsamt

Schule

Art. 22 Angebot und Qualität

- 1 Angebot und Qualität der Volksschulen bleiben im Hinblick auf die Vereinigung der Einwohnergemeinden *Gemeinde A* und *Gemeinde B* bestehen.
- 2 Die Primarschule im Ortsteil *Gemeinde A* bleibt bestehen, solange die Schülerzahl ihre Weiterführung rechtfertigt.
- 3 Die Schulen in den Ortsteilen *Gemeinde A* und *Gemeinde B* werden durch eine gemeinsame Schulleitung geführt.

Art. 23 Fachkommission Schulpflege

- 1 Die Schulpflege der vereinigten Gemeinde besteht aus fünf Mitgliedern.
- 2 Die Schulpflege wird als Fachkommission bestellt.
- 3 Die Amtsdauer der heutigen Schulpflegen verlängert sich bis 31. Dezember 201...
- 4 Auf das Datum der Vereinigung der beiden Einwohnergemeinden (01. Januar 201..) findet im Jahr 201.. die Neuwahl der Schulpflege für die Amtsperiode 201.. - 201.. im Versammlungsverfahren statt.

- 5 Die Neuwahl der Schulpflege wird durch die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden Gemeinde A und Gemeinde B gemeinsam vorbereitet und an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durchgeführt. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten von Gemeinde B geleitet.

Finanzen

Art. 24 Grundsatz

Die Aktiven und Passiven der Einwohnergemeinde *Gemeinde A* gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die vereinigte Gemeinde *Gemeinde B* über.

Art. 25 Grundstücke

Die Grundstücke, welche im Eigentum der bisherigen Gemeinde *Gemeinde A* sind, gehen per 01. Januar 201.. ins Eigentum der vereinigten Gemeinde *Gemeinde B* über.

Art. 26 Buchhaltung

Die Buchhaltungen der bisherigen Einwohnergemeinden werden per 01. Januar 201.. zusammengeführt.

Art. 27 Voranschlag

- 1 Der Voranschlag für das Jahr 201.. wird durch die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden *Gemeinde A* und *Gemeinde B* im Jahr 201.. gemeinsam vorbereitet. Die Prüfung des Voranschlages erfolgt durch die Rechnungskommission der Gemeinde *Gemeinde A* und die Controllingkommission der Gemeinde *Gemeinde B* gemeinsam.
- 2 Die Beschlussfassung über den Voranschlag 201.. für die vereinigte Gemeinde findet an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der bisherigen Gemeinden *Gemeinde A* und *Gemeinde B* im Jahr 201.. statt. Die gemeinsame Versammlung wird vom Gemeindepräsidenten von Gemeinde B.

Art. 28 Genehmigung der Rechnungen 201..

- 1 Für die Abnahme der Rechnungen 201.. der Einwohnergemeinden *Gemeinde A* und *Gemeinde B* ist die Gemeindeversammlung der vereinigten Gemeinde zuständig.
- 2 Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der vereinigten Gemeinde *Gemeinde B*.

Art. 29 Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die bis am 31. Dezember 201.. getätigten Geschäfte und Ausgaben liegt bei den Mitgliedern der Gemeinderäte der bisherigen Gemeinden.

Art. 30 Finanzplanung 201..-201..

Die fusionierenden Gemeinden haben für die 6-jährige Planperiode getrennte Finanzpläne erstellt. Diese wurden für die Fusion konsolidiert und um die finanziellen Auswirkungen der Fusion inkl. Fusionsbeitrag des Kantons korrigiert. Dieser konsolidierte Finanzplan der vereinigten Gemeinde *Gemeinde B* gilt für den Gemeinderat insofern als verbindlich, als dass die darin enthaltenen Absichten, insbesondere bezüglich vorzunehmender Investitionen in den Ortsteilen, nach Möglichkeit umzusetzen sind.

Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge

Art. 31 Kommunale Erlasse

- 1 Für die vereinigte Gemeinde gilt die bisherige Rechtsordnung der Gemeinde *Gemeinde B*, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen dieses Artikels. Die kommunalen Erlasse der Gemeinde *Gemeinde A* werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze dieses Artikels auf das Datum der Vereinigung aufgehoben.
- 2 Die Beschlussfassung über die Gemeindeordnung für die vereinigte Gemeinde *Gemeinde B* findet an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der bisherigen Gemeinden *Gemeinde A* und *Gemeinde B* im Jahr 201.. statt. Die gemeinsame Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten.
- 3 Für den Ortsteil Gemeinde A bleibt das bisherige Bau- und Zonenreglement mit Zonenplan in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Gemeinde *Gemeinde B* geschaffen ist. Für Gebühren, Kosten und Vorschüsse gelten ab 01. Januar 201.. jedoch die diesbezüglichen Bestimmungen der vereinigten Gemeinde *Gemeinde B*.
- 4 Alle Gebühren werden einheitlich nach den Ansätzen der bisherigen Gemeinde *Gemeinde B* bezogen, bis allfällige Neuregelungen getroffen werden. Der Gemeinderat der vereinigten Gemeinde legt die neuen Ansätze fest, soweit sie nicht in Reglementen festgeschrieben sind. Davon ausgenommen sind die Wasserpreise.

Art. 32 Gemeindeverbände und -verträge

Die vereinigte Gemeinde *Gemeinde B* tritt bei sämtlichen Gemeindeverbänden und Gemeindeverträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Einwohnergemeinde *Gemeinde A* an.

Art. 33 Verträge

Die vereinigte Gemeinde *Gemeinde B* tritt bei sämtlichen Verträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Einwohnergemeinde *Gemeinde A* an. In Fällen, wo Verträge der bisherigen Gemeinde *Gemeinde A* infolge der Vereinigung mit *Gemeinde B* nicht mehr weitergeführt werden sollen, wurden diese vor dem 31. Dezember 201.. vorsorglich gekündigt.

Weitere Bestimmungen

Art. 34 Vereine

- 1 Bestehende Vereine im Ortsteil *Gemeinde A* werden nach den gleichen Kriterien unterstützt, wie die Gemeinde *Gemeinde B* bisher die Vereine auf ihrem Gemeindegebiet unterstützte.
- 2 Die Vereine im Ortsteil *Gemeinde A* sollen die Infrastruktur in diesem Ortsteil im bisherigen Rahmen weaternutzen können.

Schlussbestimmungen

Art. 35 Zustandekommen

Der Vereinigungsvertrag kommt mit der Zustimmung der Stimmberechtigten in unabhängigen Abstimmungen in den Gemeinden *Gemeinde A* und *Gemeinde B* zustande. Vorbehalten bleibt der Beschluss des Kantonsrates.

Art. 37 Amtsübergabe / Hängige Geschäfte

- 1 Die Amtsübergabe findet in Anwesenheit des Regierungsstatthalters des Amtes in *Gemeinde B* statt.
- 2 Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzenverzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben. Die vereinigte Gemeinde führt die hängigen Geschäfte der bisherigen Gemeinden weiter.

Art. 38 Vollzug

- 1 Die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt. Ein Projektteam für die Umsetzung unterbreitet die Anträge, in welchen die Lösungsvorschläge der Fachgruppen berücksichtigt sind, zur Beschlussfassung den zwei Gemeinderäten. Stimmen die Gemeinderäte den Anträgen des Projektteams nicht zu, so wird mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eine Einigungskonferenz unter der Leitung des Regierungsstatthalters einberufen. Damit die Genehmigung zustande kommt, müssen die Gemeinden je einen zustimmenden Mehrheitsentscheid fällen.
- 2 Die Gemeinderäte sind insbesondere für die Einhaltung der Vereinigungsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Vereinigungsverfahrens.

Art. 39 Integrierender Bestandteil

Die dem Vertrag beigelegten Verzeichnisse über

1. Gemeinde-Ordnungen, Reglemente, Gemeindeverbände, -verträge (Beil. Seiten)
2. Gemeindeeigene Grundstücke und Liegenschaften (VV, FV) (Beil. Seiten)

bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages.

Art. 40 Kostenteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages bis am 31. Dezember 201.. anfallen, werden nach Abzug des Kantonsbeitrages von den beiden Gemeinden je zur Hälfte getragen.

Art. 41 Anzahl Exemplare

Der Vertrag ist dreifach auszufertigen, je ein Exemplar für die Vertragsparteien, ein Exemplar zu Händen des Kantons Luzern.

Die Vertragsgemeinden

Gemeinde A, den

Gemeinde B, den

Gemeinderat *Gemeinde A*

Gemeinderat *Gemeinde B*

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

.....

.....

.....

.....

- Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement

Gemeindeverträge, Gemeindeverbände

Gemeindeverträge

-
-
-
-
-
-
-
-
-

Gemeindeverbände

-
-
-
-

1.2 Einwohnergemeinde *Gemeinde A*

Reglemente

Reglemente
▪
▪
▪

Gemeindeverträge, Gemeindeverbände

Gemeindeverträge (vorbehältlich allfälliger Kündigungen)
▪
▪
▪
▪
▪
▪
▪
▪
▪
Gemeindeverbände
▪
▪
▪
▪
▪
▪